

## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Wahlen

(Mitglied des Verwaltungsgerichtes, zwei Mitglieder des Kantonsgerichtes)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde haben Franz Feldmann, Schwanden, als Mitglied des Verwaltungsgerichtes, und Dölf Rüesch, Schwanden, sowie Hans Laager, Mollis, als Mitglieder des Kantonsgerichtes, altershalber ihren Rücktritt erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechenden Ersatzwahlen – ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes und zwei Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichtes – vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten, wie auch des an der Urne gewählten neuen Mitgliedes des Regierungsrates, statt.

## § 3 Aenderung des Steuergesetzes

### *Die Vorlage im Ueberblick*

*Das Steuergesetz 2000 erfüllte Aufträge des Bundes (Steuerharmonisierung, Unternehmenssteuerreform, Stabilisierungsprogramm). In unserem Kanton sind neben einer konjunkturellen Abschwächung strukturelle Veränderungen festzustellen, auf welche Wirtschaft und Kanton mit Umstrukturierungen reagieren. Zudem gehört der Kanton Glarus nicht zu den begehrtesten Wirtschaftsstandorten. Diese Einsicht veranlasst dazu, die steuerlichen Voraussetzungen für juristische Personen zu verbessern.*

*Die steuerlichen Rahmenbedingungen für aktive Unternehmen bilden dabei den Hauptpunkt. Diesbezüglich ist der Kanton Glarus im Vergleich, insbesondere zu St. Gallen, Schwyz und Zürich, nicht mehr konkurrenzfähig. Mit der Einführung eines Proportionaltarifs anstelle des bisherigen Dreistufentarifs, verbunden mit einer Senkung der Kapitalsteuer, sollen die Bedingungen für bestehende, aber auch für ansiedlungswillige Unternehmen verbessert werden. Bei der Gewinnsteuer wird ein Steuersatz von 9 Prozent bei Gewinnen bis 20'000 Franken und bei höheren Gewinnen ein solcher von 13,5 Prozent vorgeschlagen. Mit dieser Abstufung des Proportionalsatzes sollen vor allem gewinnstarke kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) gefördert werden. Damit ist eine Senkung der Kapitalsteuer von 3 auf 2 Promille zu verbinden, da sonst die Gesellschaften mit tiefen Renditen unverhältnismässig hoch belastet würden. – Die Steuerausfälle betragen etwa 3,3 Millionen Franken, netto Kanton rund 1,66 Millionen Franken. Dieser Ausfall soll mittel- und langfristig durch Zuwanderung und Verhinderung der Abwanderung von Unternehmen sowie die Erholung der Konjunktur wettgemacht werden.*

*Daneben sind verschiedene Anpassungen ans Bundesrecht, teils an die kantonale Praxis, notwendig:*

- Anpassung an die Bestimmungen des Fusionsgesetzes;*
- Einführung eines Sozialabzuges für behindertenbedingte Mehrkosten, gemäss Behindertengleichstellungsgesetz;*
- Anpassen des Selbstbehaltes bei freiwilligen Zuwendungen an die direkte Bundessteuer (100 Fr.);*
- Anpassen der Steuerbefreiungsregelung bei Geldern der beruflichen Vorsorge;*
- Bestimmen des für die Veranlagung zuständigen Kantons nach dem Fälligkeitsdatum der Leistung bei der Auszahlung von Kapitalabfindungen;*
- Anpassen der Vermögensbesteuerung betreffend Lebensversicherungen, unterjährige Steuerpflicht;*
- redaktionelle Verdeutlichungen bei den Sozialabzügen;*
- Beteiligung der Gemeinden im Einspracheverfahren;*
- Klarstellungen im Bereich der Verzugszinspflicht.*

*Aus praktischen Gründen soll der Steuerfuss wieder für das laufende Jahr und nicht mehr für das Folgejahr festgelegt werden; stimmt die Landsgemeinde dieser Aenderung zu, entfällt das Traktandum «Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2005» (§ 4).*

*Der Landrat verabschiedete mit klarer Mehrheit die Revision des Steuergesetzes; ein Rückweisungsantrag sowie Anträge bezüglich Kapitalsteuer bei der Unternehmenssteuerreform blieben in der Minderheit.*

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Steuerharmonisierung, Unternehmenssteuerreform und Stabilisierungsprogramm

Nach Artikel 42<sup>quinquies</sup> Bundesverfassung sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sowie dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wurde der Harmonisierungsauftrag erfüllt. Die Reform der Unternehmensbesteuerung verbesserte die Rahmenbedingungen für die Unternehmen und steigerte damit die Attraktivität des Wirtschafts- und Holdingstandortes Schweiz. Das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm enthält Sofortmassnahmen (Schuldzinsenabzug, Besteuerung der Erträge aus Kapitalversicherung mit Einmalprämie und Leibrentenbesteuerung). Der Kanton setzte mit dem Steuergesetz 2000 (StG) alle diese Bundesgesetze um.

### 1.2. Weitere Reformen auf Bundesebene

#### 1.2.1. Hängige Reformen

Umzusetzen sind nun das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) und das Behindertengleichstellungsgesetz.

Die im Juni 2003 verabschiedete Reform der Ehe- und Familienbesteuerung trat am 1. Januar 2004 nicht in Kraft, weil das Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket 2001 zu Stande kam und die Volksabstimmung erst im Mai 2004 stattfinden wird; sie kann nach eventueller Annahme des Steuerpakets frühestens auf Anfang 2005 in Kraft treten. Für die Anpassung der Familienbesteuerung räumt das StHG den Kantonen eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Bundesvorschrift ein. Der Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums wird, je nach Ausgang der Volksabstimmung, auf den 1. Januar 2008 vollzogen.

#### 1.2.2. Unternehmenssteuerreform II

Mit der Unternehmenssteuerreform II soll unter Beachtung der für Investoren und Unternehmer grundlegenden Prinzipien der steuerlichen Berechenbarkeit und Neutralität für unternehmerische Entscheide hinsichtlich Investitionen, Finanzierung, Wahl der Rechtsform und Wahl des Standortes eine gezielte steuerliche Entlastung von Risikokapital erreicht werden; die Steuern sind so weit als möglich entscheidungsneutral auszugestalten. Weiter werden die Beseitigung, mindestens jedoch die Milderung, der wirtschaftlichen Doppelbelastung und ergänzende steuerliche Massnahmen zu Gunsten der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften angestrebt.

### 1.3. Wirtschafts-, finanz- und steuerpolitisches Umfeld

Die wirtschaftliche Lage der Schweiz und des Kantons verschlechterte sich in den letzten Jahren deutlich. Neben einer konjunkturellen Abschwächung sind strukturelle Veränderungen festzustellen, auf welche die Wirtschaft mit Umstrukturierungen reagiert. Durch die Restrukturierung bestimmter Branchen und von Staatsbetrieben ist der Verlust von Arbeitsplätzen zu beklagen; zudem gehört der Kanton Glarus nicht zu den begehrtesten Wirtschaftsstandorten. Diese Einsicht veranlasst dazu, im Sinne einer Sofortmassnahme die steuerlichen Rahmenbedingungen für juristische Personen zu verbessern. Weitergehende Entlastungsmassnahmen sind zurzeit nicht verkräftbar, vielmehr sind verschiedene einschneidende Sparmassnahmen umzusetzen. Eine allgemeine Steuerentlastung kann trotz des wieder überdurchschnittlichen Steuerbelastungsindex nicht verantwortet werden. Steuerentlastungen sind nur dort möglich, wo sich der Steueranfall in ganz engen Grenzen hält und zum Zuzug anregt.

Steuern stellen nur einen Faktor der Beurteilung von Standortfragen dar. Tiefe Steuern werden zum Teil durch höhere Mietzinsen und Liegenschaftspreise wettgemacht. Nur wegen tieferer Abgaben zieht kaum jemand um. Ebenso wichtig sind Faktoren wie gute Wohnsituation, attraktiver Wohnraum, intakte Umwelt usw. Zudem würde sich eine zu weit gehende Reduktion der Steuern negativ auf die Standortattraktivität auswirken, weil Leistungen des Staates abgebaut werden müssten und Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Qualität erfüllt werden könnten. Allerdings übt eine moderate Steuersenkungspolitik eine positive Signalwirkung auf Unternehmen aus.

## 2. Schwerpunkte der Revision

### 2.1. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für aktive Unternehmen und Sitzgesellschaften

Nebst politischer Stabilität, qualifizierten Arbeitskräften, guten Verkehrsverbindungen, Immobilienangebot spielt auch die Steuerbelastung eine Rolle bei der Ansiedlung sowie dem Fortbestand von Unternehmen. Der Kanton Glarus befand sich im Jahre 2002 an 18. Stelle hinsichtlich der Steuerbelastung juristischer

Personen (Index 113.3). Die direkten Konkurrenten Schwyz (48.4), St. Gallen (95.2) und Zürich (106.4) liegen tiefer, weshalb Glarus für Unternehmen steuerlich attraktiver zu machen ist und dies mit kleinstmöglichem Steuerausfall.

#### Vergleich der Indexzahlen

|               | <i>Reingewinnbelastung</i> | <i>Kapitalbelastung</i> | <i>Totalindex</i> | <i>Rang</i> |
|---------------|----------------------------|-------------------------|-------------------|-------------|
| Zürich        | 107.3                      | 101.9                   | 106.4             | 6           |
| Schwyz        | 49.6                       | 46.0                    | 48.4              | 1           |
| Nidwalden     | 80.1                       | 51.8                    | 73.4              | 3           |
| <i>Glarus</i> | <i>114.4</i>               | <i>111.2</i>            | <i>113.3</i>      | <i>10</i>   |
| Zug           | 61.5                       | 23.4                    | 52.9              | 2           |
| Freiburg      | 114.2                      | 107.4                   | 112.9             | 9           |
| Schaffhausen  | 84.3                       | 95.5                    | 86.1              | 4           |
| St. Gallen    | 112.6                      | 29.4                    | 95.2              | 5           |
| Thurgau       | 98.5                       | 146.9                   | 110.5             | 8           |
| Neuenburg     | 109.0                      | 146.8                   | 115.6             | 11          |
| Jura          | 109.7                      | 104.2                   | 108.6             | 7           |
| Schweiz       | 100.0                      | 100.0                   | 100.0             |             |

Im Bereich juristische Personen mit einem Kantonsanteil von knapp 6,5 Millionen Franken ist eine spürbare Steuerentlastung mit positiver Signalwirkung auf den Unternehmensstandort Kanton Glarus möglich. Ziel der Revision ist ein steuerfreundliches Klima für bestehende und ansiedlungswillige, aktiv tätige Gesellschaften. Die Steuerbelastung hat zwischen derjenigen in den Nachbarkantonen Schwyz und St. Gallen zu liegen.

#### 2.2. Weitere steuerliche Anreize (Art. 202 Abs. 6 und 7 StG)

Mit der Sanierungssteuer wird dem Regierungsrat ein Instrument in die Hand gegeben, welches ihm erlaubt, in sanierungsbedürftigen Gemeinden einen Sanierungssteuerzuschlag zu erheben, welcher nach einem Schlüssel zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt wird. Die Sanierungssteuer wird grundsätzlich von allen Gesellschaften mit Sitz in der Gemeinde erhoben, welche Gewinn ausschütten bzw. von Zweigniederlassungen.

#### 2.3. Weitere Revisionsvorschläge

Fusions- und Behindertengleichstellungsgesetz erfordern Anpassungen im Steuergesetz; das Behindertengleichstellungsgesetz z. B. verlangt einen Sozialabzug für behindertenbedingte Mehrkosten. – Seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes am 1. Januar 2001 entwickelten sich Gesetzgebung und Praxis weiter; dies gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

### 3. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen

Die Schweiz weist im internationalen Vergleich eine moderate Steuerbelastung auf. Die Fiskalquote (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt) lag 1999 bei 34,4 Prozent, während sie in den Staaten der Europäischen Union (EU) im Schnitt bei 41,6 Prozent lag. Die Differenz ist zwar nicht mehr bedeutend, aber immer noch – je nach Land – attraktiv. Innerhalb der Schweiz findet ein harter Steuerwettbewerb statt, um Investoren und andere Steuerpflichtige anzulocken (Index juristische Personen von 52.9 [ZG] bis 140.0 [GR]). Wie erwähnt, liegt Glarus mit 113.3 Indexpunkten über dem schweizerischen Mittel und ist damit gegenüber andern Kantonen im Nachteil. Vergleicht man die Einzelindizes Gewinn (114.4) und Kapital (111.2) zeigt sich Handlungsbedarf. Besser sieht es bei den Holding- und Verwaltungsgesellschaften aus, bei denen der Kanton Glarus bei der Kapitalsteuer die tiefste Belastung aufweist.

Wegen des ungewissen Ausgangs der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der OECD bzw. zwischen der Schweiz und Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich der «Harmful Tax Practices» gilt es, nicht nur für Sitzgesellschaften, sondern auch für aktiv tätige gute steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen. («Harmful Tax Practices»: schädliche Steuerregimes, z. B. Steuerbefreiung oder geringe Besteuerung der Gewinne, keine Transparenz betr. Berechnungsgrundlage.)

### 3.1. Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuern für aktive Gesellschaften

#### 3.1.1. Gewinnsteuer (Art. 70 StG)

Die Tarifsituation in Bund und Kantonen ist nicht einheitlich. Das DBG sieht für die Gewinnsteuer einen proportionalen Steuersatz von 8,5 Prozent vor. Die Kantone kennen unterschiedliche Besteuerungsmethoden, die man in folgende Kategorien einteilen kann:

- proportionale Steuer in Prozenten des steuerbaren Gewinns (LU, SZ, OW, NW, FR, AR, AI, TI, VD, GE, JU);
- progressiver Tarif nach der Höhe des Gewinns oder der Ertragsintensität (BL, GR, NE);
- gemischtes System, bei dem mehrere Sätze kombiniert werden nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns (ZH, BE, UR, GL, ZG, SO, BS, SH, SG, AG, TG, VS).

Der Kanton Zürich wird am 1. Januar 2005 den Proportionalsteuersatz einführen. – Die Gewinnsteuer im geltenden kantonalen Recht (Dreistufentarif) benachteiligt insbesondere die mit bescheidenen Eigenmitteln ausgestatteten Unternehmen, namentlich die KMU.

Mit Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes von 9 Prozent für Gewinne bis 20'000 Franken und 13,5 Prozent für Gewinne von mehr als 20'000 Franken für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt der Steuerausfall maximal 2,5 Millionen Franken einfache Steuer (Steuerfuss 95%), d. h. netto Anteil Kanton rund 1,4 Millionen Franken. Ob die geringeren Einnahmen in der gegenwärtigen Finanzlage verantwortet werden können, ist von drei Faktoren abhängig:

- der Ausfall erweist sich als Investition in die Zukunft; es werden sich mehr Unternehmen für den Standort Kanton Glarus entscheiden;
- der Ausfall wird kurz- bis mittelfristig durch den prognostizierten wirtschaftlichen Aufschwung wettgemacht und bringt neue Unternehmen in den Kanton;
- es wird eine Abwanderung von Unternehmen verhindert.

#### 3.1.2. Kapitalsteuer (Art. 81 Abs. 1 StG)

Am 1. Januar 1998 wurde die Kapitalsteuer auf Bundesebene für alle juristischen Personen abgeschafft. Hingegen erheben alle Kantone eine Kapitalsteuer. Deren Satz ist meistens proportional und wird in Promillen des steuerbaren Kapitals ausgedrückt. Gegenwärtig erhebt der Kanton Glarus 3 Promille Kapitalsteuer (einfache Steuer). Der Steuerertrag (Steuerfuss 95%) beträgt knapp 2,6 Millionen Franken (2003). Die Reduktion auf 2 Promille ergibt einen Ausfall von einem Drittel oder 0,86 Millionen Franken; der Kanton partizipiert mit 30 Prozent, was für ihn einen Ausfall von 260'000 Franken bedeutet. Ohne Reduktion der Kapitalsteuer um einen Drittel würden die Gesellschaften mit tiefen Renditen gegenüber den geltenden Tarifen unverhältnismässig höher belastet. Die Reduktion ist daher bei Anwendung des Proportionaltarifs notwendig.

## 4. Anpassung an die Bundesgesetzgebung

### 4.1. Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8<sup>a</sup> StG)

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt steuerliche Erleichterungen für Behinderte. Die entsprechenden Änderungen im DBG und StHG treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Nach geltendem Recht besteht ein gemeinsamer Abzug für die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten. Nun wird dieser Abzug aufgeteilt: Wie bisher sollen von den Einkünften die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen abgezogen werden können, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen bestimmten Selbstbehalt übersteigen. Neu können die behinderungsbedingten Kosten vollumfänglich, ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, abgezogen werden. Die behinderungsbedingten Kosten sind im BehiG (Art. 2 Abs. 1) umschrieben; Menschen mit Behinderung müssen auf Dauer einen wesentlichen Teil ihres Einkommens für Kosten aufwenden, die mit ihrer Behinderung zusammenhängen. Das kantonale Steuergesetz ist in diesem Sinne anzupassen.

### 4.2. Fusionsgesetz (Art. 19, 66 und 67 Abs. 1<sup>a</sup> StG)

Beim Fusionsgesetz geht es um die gesetzliche Regelung der Steuerneutralität bestimmter Umstrukturierungen, welche gemäss Fusionsgesetz auch im kantonalen Steuerrecht umzusetzen sind. Das DBG regelt die Grundsätze der Praxis in knapper Form (Art. 19 und 61), und die Bestimmungen des StHG vereinheitlichen die Praxis der Kantone (Art. 8 Abs. 3 und 24 Abs. 3). Die starren Formulierungen im DBG und im StHG geben die Voraussetzungen zur steuerneutralen Umstrukturierung ungenügend zu erkennen. Die Artikel 19 (Einkommensteuer bei Personenunternehmungen) und 66 (Ertragssteuer bei juristischen Personen) des kantonalen Steuergesetzes konkretisieren, wann bei Umwandlungstatbeständen auf die Besteuerung

stiller Reserven verzichtet werden kann. Sie enthalten die Umstrukturierungsformen und die Bedingungen betreffend eines steuerneutralen Tatbestandes im Sinne des Fusionsgesetzes und bestimmen, wann eine nachträgliche Besteuerung einer Umstrukturierung erfolgen darf.

Artikel 67 regelt den Spezialtatbestand der Uebertragung von stillen Reserven beim Ersatz von Beteiligungen durch neue.

## 5. Weitere Revisionspunkte

### 5.1. Festsetzung des Steuerfusses (Art. 2 Abs. 2 StG)

Nach altem Steuergesetz setzte die Landsgemeinde den Steuerfuss alljährlich an der Landsgemeinde für das laufende Jahr fest. Mit dem Steuergesetz 2000 bestimmt die Landsgemeinde den Steuerfuss für das folgende Jahr. Dieses Vorgehen – vor allem im Hinblick auf die Genehmigung des Budgets für das Folgejahr im Dezember – wirkt sich nachteilig aus, weil auf die aktuelle Finanzlage für das Folgejahr nicht mehr kurzfristig Rücksicht genommen werden kann. Die Vorteile einer aktuelleren Festsetzung des Steuerfusses überwiegen die Nachteile eindeutig. – Da der Steuerfuss 2004 bereits an der Landsgemeinde 2003 festgelegt wurde, entfällt bei Annahme dieser Aenderung § 4 der diesjährigen Landsgemeinde (Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2005).

### 5.2. Steuerfreie Einkünfte (Art. 24 Ziff. 5 StG)

Gemäss geltender Regelung sind die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, steuerfrei, sofern sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden. Wird eine solche Kapitalabfindung oder Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, kann diese innert Jahresfrist nicht mehr auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice eingebracht werden, weshalb Artikel 24 StG zu ändern ist.

### 5.3. Freiwillige Geldleistungen (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9 StG)

Freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, können von den Einkünften abgezogen werden, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 200 Franken erreichen und insgesamt 5 Prozent der Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im Bundesrecht beträgt der Selbstbehalt 100 Franken, welcher Betrag ins StG zu übernehmen ist.

### 5.4. Sozialabzüge (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2)

*Nettoeinkommen* ist im Normalfall der richtige Begriff. Bei interkantonalen Steuerauscheidungen kann es zwar die Grenze für den zusätzlichen Abzug nicht überschreiten, das *satzbestimmende Einkommen* jedoch wesentlich höher sein. – Um allfälligen Auseinandersetzungen um die Auslegung zuvorzukommen, ist eine redaktionelle Klärung vorzunehmen.

### 5.5. Jahressteuer auf Kapitalabfindungen (Art. 36 Abs. 3 StG)

Der Steueranspruch auf die Jahressteuer bei Kapitalabfindungen entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufließt. Mit dem Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis wurden per 1. Januar 2001 verschiedene Aenderungen beim StHG vorgenommen. U.a. werden danach Steuerpflichtige beim Kantonswechsel in dem Kanton besteuert, in welchem sie am 31. Dezember des Steuerjahres Wohnsitz haben. Es kann aber vorkommen, dass eine Leistung aus Kapitalabfindung später zufließt, als sie fällig wird. Es ist deshalb der für die Veranlagung zuständige Kanton nach dem Fälligkeitsdatum der Leistung zu bestimmen.

### 5.6. Vermögenssteuer, Besteuerung von Lebensversicherungen (Art. 43 Abs. 1 StG)

Gemäss geltender Regelung unterliegen Lebensversicherungen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist. Die Rückkaufswerte der Lebensversicherungen sind nicht mehr in Tabellenform erhältlich. Von den Versicherern wird der Steuerwert bescheinigt. Diese Aenderung erfordert die Anpassung des Gesetzes. Nach Artikel 13 Absatz 1 StHG unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer. Die Besteuerung des Rückkaufswertes von Leibrentenversicherungen vor Beginn des Rentenlaufs als Vermögen ist unbestritten. Hingegen besteuern nur elf Kantone den Rückkaufswert von Leibrenten nach Beginn

des Rentenlaufs als Vermögen. Diese Differenzierung ist unverständlich, denn jeder Rückkaufswert ist ein Vermögenswert. Die schweizerische Steuerkonferenz empfiehlt deshalb eine entsprechende Gesetzesregelung.

#### 5.7. Unterjährige Steuerpflicht bei der Vermögenssteuer (Art. 50 Abs. 4)

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben. Absatz 4 regelt den Sachverhalt des Erbanfalls und den Wegfall der wirtschaftlichen Zugehörigkeit. Zum Letzteren gehört auch die Aenderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, z. B. dann, wenn ein Pflichtiger bereits in einem andern Kanton eine Liegenschaft besitzt und in diesem bzw. einem Drittkanton eine weitere Liegenschaft kauft.

#### 5.8. Beteiligung der Gemeinden am Einspracheverfahren (Art. 156 Abs. 3)

Bei der Totalrevision des Steuergesetzes wurde nicht berücksichtigt, dass die Gemeinden nicht (mehr) Partei im Veranlagungsverfahren sind; dies ist nun richtig zu stellen. Der letzte Teilsatz («oder wenn die Gemeinde Anträge gestellt hat») ist aufzuheben.

#### 5.9. Verzugszinspflicht (Art. 187 Abs. 2 StG)

Gemäss Lehre und Rechtsprechung befreit das Ergreifen eines Rechtsmittels nicht von der Verzugszinspflicht. Dieser Grundsatz war im alten Steuergesetz ausdrücklich erwähnt. Um Klarheit zu schaffen ist diese Bestimmung in das geltende Recht zu integrieren.

### 6. Steuerausfälle

Bezifferbar sind einzig die Steuerausfälle durch die Revision der Tarife für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die auf rund 3,3 Millionen Franken brutto geschätzt werden. Der Ausfall netto Kanton beträgt 1,66 Millionen Franken. Dieser Ausfall soll, so die Erwartung, längerfristig durch vermehrte Zuwanderung von Unternehmen wett gemacht werden. Mittelfristig wird zudem eine Erholung der Konjunktur erhofft.

### 7. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen setzen nicht nur das vom Bund vorgegebene Harmonisierungsrecht vollständig um, sondern sie enthalten auch Entlastungen und Grundlagen für eine sachgerechte und insbesondere zukunftsgerichtete Steuerordnung. Zum Teil sind sie unkonventionell, insbesondere die Reduktion des Gewinnsteuersatzes, verbunden mit dem Proportionaltarif und die Besteuerung der passiven Erträge. Der Erfolg ist ungewiss. Der Kanton wird aber mit dieser Revision konkurrenzfähiger und für Neuunternehmen attraktiver. Das Bekanntmachen der Neuerungen wird äusserst wichtig sein, um diese Aenderung erfolgreich zu machen.

### 8. Beratung der Vorlage im Landrat

#### 8.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Fritz Schiesser, Haslen, befasste sich mit der Vorlage. Sie liess sich eingehend anhand von Vergleichen von Steuerbelastungen bei Ertrag und Kapital über die Konsequenzen der Vorlage orientieren. Sie informierte sich auch über das Instrument des Sanierungszuschlages für Ortsgemeinden in prekären finanziellen Verhältnissen. Dieses ausserordentliche Mittel in der Hand des Regierungsrates soll nur in besonderen Verhältnissen und nur nach einlässlicher Konsultation des Gemeinderates eingesetzt werden. Es kann allenfalls eine Gemeinde sanieren helfen. Da es sich um ein ausserordentliches Instrument handelt, ist dem Regierungsrat ein Handlungsspielraum zu geben.

In der Eintretensdebatte wurde vor allem die Frage der Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuern diskutiert. Es sei zu befürchten, Zuzüge oder Firmengründungen vermöchten selbst längerfristig die Steuerausfälle nicht aufzuwiegen. Der Kanton könne sich namentlich die Senkung der Kapitalsteuer von 3 auf 2 Promille nicht leisten. Zudem sei dies eine Verteilung mit der Giesskanne. Wenn schon, dann müssten gezielte Steuersenkungen angestrebt werden. Umgekehrt wurde geltend gemacht, ein Wechsel zum Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer sei angezeigt, weil dadurch gut arbeitende Unternehmen profitierten, und bei der Kapitalsteuer weise der Kanton Glarus einen der höchsten Sätze auf. Die Diskussion dieser am meisten umstrittenen Fragen war geprägt von zwei Grundpositionen: eine ablehnende, welche die Steuerausfälle als untragbar betrachtet und nicht davon ausgeht, dass diese Massnahme dazu beiträgt, neue Unternehmen anzuziehen, und eine zustimmende, welche die Ausfälle als Investition in die Zukunft

betrachtet und hofft, dadurch vor allem auch neue Arbeitsplätze schaffen zu können und der möglichen Abwanderung von ansässigen Unternehmen entgegen zu wirken. Die Kommission beschloss grossmehrheitlich, auf die Vorlage einzutreten.

In der Detailberatung gab nur der Wechsel zum Proportionalsteuertarif, verbunden mit einer Senkung der Kapitalsteuer, zu Diskussionen Anlass. Die Kommission war mit dem beantragten Wechsel vom Dreistufentarif zu einem Proportionaltarif einverstanden. Sie wollte aber insbesondere Unternehmen, die mit wenig Eigenmitteln ausgestattet sind, entgegenkommen. Sie schlug deshalb vor, keinen einheitlichen, sondern einen abgestuften Proportionaltarif einzuführen. Bis zu einem Gewinn von 20'000 Franken soll ein Satz von 9 Prozent und bei höheren Gewinnen ein solcher von 13,5 Prozent gelten. Die zusätzlichen Ausfälle wurden auf eine viertel bis eine halbe Million Franken beziffert.

Am stärksten umstritten war die Senkung der Kapitalsteuer. Der Steuerausfall von insgesamt rund 1 Million Franken wurde als zu gross und die Massnahme als zu wenig zielgerichtet eingestuft. Dem wurde der im Vergleich mit den anderen Kantonen hohe glarnerische Kapitalsteuersatz von 3 Promille entgegengehalten und betont, der Uebergang zum Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer würde ohne Senkung der Kapitalsteuer bei gewissen Unternehmen zu einer Steuererhöhung führen. Gewinn- und Kapitalbesteuerung müssten gesamthaft betrachtet werden. – Die zweite Meinung setzte sich in der Kommission knapp durch.

Bezüglich Besteuerung von passiven Gesellschaften und dem Sanierungszuschlag für Gemeinden schlug die Kommission eine Vereinfachung und Zusammenfassung vor. Auch soll dem Regierungsrat die Kompetenz zu gestaffeltem Inkraftsetzen der Vorlage erteilt werden.

## 8.2. Landrat

Eintreten auf die Vorlage war im Landrat unbestritten. Erwartungsgemäss gab die steuerliche Entlastung der aktiven Unternehmen zu einer ausgiebigen Diskussion Anlass. Ein Rückweisungsantrag dieses Teils der Vorlage mit dem Ziel, eine neue Vorlage auf der Basis des bisherigen Dreistufentarifs auszuarbeiten, unterlag deutlich. Bei der Ausgestaltung des Proportionaltarifs folgte der Landrat seiner Kommission, in dem er den Tarif abstufte, dies vor allem mit Blick auf die KMU. Am meisten zu reden gab die Reduktion der Kapitalsteuer. Im Wesentlichen wurde mit den gleichen Argumenten wie in der landrätlichen Kommission gefochten: finanzielle Tragbarkeit, sowie kaum positive Anreize für bestehende und neue Unternehmen/hoher Satz im Vergleich mit den Konkurrenzkantonen. Auch wurde betont, die Einführung des Proportionaltarifs bedinge eine Reduktion der Kapitalsteuer, ansonsten ein Teil der Unternehmen gar höhere Steuern zahlen müsste. Ein Antrag auf Beibehaltung des Satzes von 3 Promille unterlag vorerst einem Antrag auf eine abgestufte Reduktion (Senkung nur bis 10 Mio. Fr. steuerbares Kapital). In der Hauptabstimmung setzte sich der Antrag von Regierungsrat und Kommission auf Senkung der Kapitalsteuer auf 2 Promille grossmehrheitlich durch. – Die bereinigte Vorlage wurde mit klarer Mehrheit zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

## 9. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Aenderung des Steuergesetzes zuzustimmen:*

### Aenderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2004)

#### I.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates den Steuerfuss für das laufende Jahr in Prozenten der einfachen Steuer fest.

b. Umstrukturierungen, Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

#### Art. 19

<sup>1</sup> Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Uebertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
2. bei der Uebertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

<sup>2</sup> Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Ziffer 2 werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 174 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

#### Art. 24 Ziff. 5

(Steuerfrei sind:)

5. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;

#### Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8<sup>a</sup> (neu) und 9

(<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:)

- 8<sup>a</sup>. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
9. die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 5 Prozent der Nettoeinkünfte nicht übersteigen.

#### Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2

(<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)

2. als weiterer Abzug für AHV/IV-Rentner sowie für Alleinstehende, die allein mit Kindern im Sinne von Ziffer 1 zusammenleben, soweit deren steuerbares Vermögen 300 000 Franken nicht übersteigt:
  - 4500 Franken bis zu einem satzbestimmenden Einkommen von 20 000 Franken,
  - 4000 Franken bei einem satzbestimmenden Einkommen von 20 001 bis 25 000 Franken,
  - 3500 Franken bei einem satzbestimmenden Einkommen von 25 001 bis 35 000 Franken;
 gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug nur einmal beanspruchen;



**Art. 36 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung fällig wird.

**Art. 43 Abs. 1**

<sup>1</sup> Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Steuerwert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen.

**Art. 50 Abs. 4**

<sup>4</sup> Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt bzw. ändert die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton während der Steuerperiode, gilt Absatz 3 sinngemäss.

**Art. 66**

d. Umstrukturierungen, Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

<sup>1</sup> Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
2. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
4. bei der Uebertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

<sup>2</sup> Ueberträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter die Artikel 73 und 74 dieses Gesetzes fällt, eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

<sup>3</sup> Bei einer Uebertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4 werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 174 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>4</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund-

oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

1. die Uebertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4;
2. die Uebertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 73 und 74 besteuert wird.

<sup>5</sup> Werden im Fall einer Uebertragung nach Absatz 4 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 174 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

<sup>6</sup> Entsteht durch die Uebernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

#### Art. 67 Abs. 1<sup>a</sup> (neu)

<sup>1a</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

#### Art. 70

II. Steuer-  
berechnung  
1. Kapitalgesell-  
schaften und  
Genossen-  
schaften

Die einfache Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

- 9,0 Prozent für die ersten 20 000 Franken Gewinn;
- 13,5 Prozent für den 20 000 Franken übersteigenden Gewinn.

#### Art. 81 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer beträgt für Holding- und Verwaltungsgesellschaften 0,05 Promille, mindestens aber 500 Franken, für alle anderen juristischen Personen 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

#### Art. 156 Abs. 3

<sup>3</sup> Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

#### Art. 187 Abs. 2

<sup>2</sup> Für vorzeitige Zahlungen können Skonti oder Vergütungszinsen berechnet werden. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben. Das Ergreifen eines Rechtsmittels befreit nicht von der Verzugszinspflicht.

#### Art. 202 Abs. 6 (neu) und 7 (neu)

<sup>6</sup> Der Regierungsrat kann Ortsgemeinden durch Regierungsratsbeschluss verpflichten, einen Sanierungszuschlag von höchstens 20 Prozent auf ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften zu erheben. Den ausgeschütteten Gewinnen sind gleichgestellt 70 Prozent der gewinnsteuerlich relevanten Gewinne einer Zweigniederlassung.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Verteilung des Ertrages aus der Sanierungssteuer auf die Ortsgemeinde, welche den Zuschlag erhebt, den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden und den Kanton.

#### II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Aenderung.

## § 4 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2005

### 1. Absetzung des Traktandums bei Annahme der Aenderung des Steuergesetzes (Art. 2 Abs. 2)

Wird der unter § 3 vorgeschlagenen Aenderung betreffend der Festsetzung des Steuerfusses (Art. 2 Abs. 2 Steuergesetz) zugestimmt, erübrigt sich das Festsetzen des Steuerfusses für das Jahr 2005, und § 4 wird der Landsgemeinde nicht zum Entscheid unterbreitet. Den Steuerfuss für das Jahr 2005 hätte die Landsgemeinde des Jahres 2005 zu bestimmen.

### 2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2005 (bei Ablehnung der Aenderung von Art. 2 Abs. 2 Steuergesetz)

Wird dem Aenderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 2 Steuergesetz nicht zugestimmt, ist der Steuerfuss für das Jahr 2005 festzusetzen. – Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von rund 33,7 Millionen Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von 28 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen von 15,8 Millionen Franken ergibt sich im Voranschlag 2004 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 45,9 Millionen Franken. Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad ist negativ.

Der Landrat beantragt in diesem Fall der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2005 auf 95 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 4 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 3 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtanierung des Kantonsspitals;
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für die Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU);
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke.

---

## Vorbemerkungen zu den §§ 5–13

*Budget und Finanzplan 2004/2007 zeigen eine schlechte Entwicklung der Finanzlage des Kantons Glarus auf. Ohne Sanierungsmassnahmen würde die Verschuldung in den vier Finanzplanjahren um jährlich durchschnittlich 57 Millionen Franken zunehmen. Der Regierungsrat schnürte daher ein umfassendes, einschneidendes Sparpaket, welches alle Bereiche betrifft und einen Leistungsabbau zur Folge haben wird. Trotz dieser Sparmassnahmen verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag von jährlich etwa 30 Millionen Franken in der Finanzplanperiode. Der Landrat verabschiedete zusammen mit dem Voranschlag 2004 diesen rund 90 Punkte umfassenden Sparmassnahmenkatalog und wies den Finanzplan zurück.*